



GEMEINDE SÜNCHING

Regierungsbezirk Oberpfalz
Landkreis Regensburg

DECKBLATT NR. 4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN SÜNCHING

**„SO PV-Anlage
Sünching, Bahnlinie“**

Begründung / Umweltbericht

Entwurf vom 21.10.2025

Verfahrensträger:

Gemeinde Sünching

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Robert Spindler

Schulstraße 26
93104 Sünching
Tel.: 09480 / 93 80 0
Mail: poststelle@vg-suenching.de
Web: www.suenching.de

Sünching, den 21.10.2025

Robert Spindler
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Gerda Schiessl,
Dipl.-Ing. (FH) Innenarchitektur
Bauleitplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung / Standortwahl	4
1.3 Standortwahl / Flächenumfang	5
1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit	6
1.5 Geplante bauliche Nutzung	8
1.6 Flächennutzungsplan	8
1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
1.8 Immissionsschutz	10
1.9 Denkmalschutz	11
1.10 Artenschutz	12
1.11 Wasserwirtschaft	13
2. Hinweise durch Text	15
2.1 Landwirtschaftliche Nutzung	15
2.2 Grenzabstände von Bepflanzungen	15
2.3 Wasserwirtschaft	15
2.4 Bodenschutz	16
2.5 Denkmalpflege	16
2.6 Brandschutz	17
2.7 Rohstoffgeologie	18
3. Umweltbericht	19
3.1 Standortprüfung	19
3.2 Ziele der Planung	22
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	23
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung	39
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	39
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	39
3.8 Planungsalternativen	41
3.9 Methodik / Grundlagen	42
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
4. Unterlagenverzeichnis	44

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Sünching hat in der Sitzung vom 17.09.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Bestandteil Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 4 für den Bereich als „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ zu ändern.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ aufgestellt.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung /Standortwahl

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche nördlich der Bahnlinie Passau – Regensburg im östlichen Gemeindegebiet von Sünching zu entwickeln.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers soll im Gemeindebereich Sünching an einem Standort (Fl.-Nr. 1794, Gemarkung Sünching) entlang der Bahnlinie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Einspeisung in das öffentliche Netz ist über eine neu zu verlegende Zuleitung, an der Einmündung der Straße ‚Am Wiesengrund‘ in die Straße ‚Am Hardt‘ auf Höhe der Fl.-Nr. 1700/4, Gemarkung Sünching, geplant.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 % am Stromverbrauch eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Artikel 2 die Minderungsziele des CO₂-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Sünching will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und insbesondere wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von

Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) zu leisten. Des Weiteren sollen die Anlagen einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien liefern. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinden Aufhausen, Mötzing und Riekofen haben bereits ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen größeren Umfangs ermöglicht.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) ab Januar 2023 besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen nunmehr in einem Korridor von bis zu 500 m „längs von Autobahnen oder Schienenwegen“. Im Gemeindegebiet Sünching ist keine Bundesautobahn vorhanden, so dass vorrangig die vorbelasteten Flächen beiderseits der Bahnlinie Passau – Regensburg, die das nördliche Gemeindegebiet von Nordwest nach Südost bzw. nach Osten auf einer Länge von ca. 3,75 km, durchquert, infrage kommen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung soll verstärkt unterstützt werden, insbesondere um die gegenwärtige Klima- und Energiekrise bewältigen zu können. Daher beabsichtigt die Gemeinde Sünching mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben eines privaten Investors zu schaffen, auf einem eisenbahnnahen Standort zentral im Gemeindegebiet weitere Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu entwickeln.

Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Der integrierte Landschaftsplan wird mit dem Deckblatt 4 ebenfalls geändert.

1.3 Standortwahl / Flächenumfang

Bei der Standortwahl wurden vorrangig Flächen in vorbelasteten Räumen entlang der Bahnlinie berücksichtigt. Bezüglich der Standortprüfung wird auf den Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 4, Punkt 3.1 verwiesen.

Der Gesamtumfang der neu darzustellenden Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freilandanlagen (Brutto-Fläche inkl. Eingrünungen), die sich entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling erstrecken beträgt ca. 41,52 ha. Es soll insgesamt eine Modulleistung von ca. 6,0 MW aufweisen.

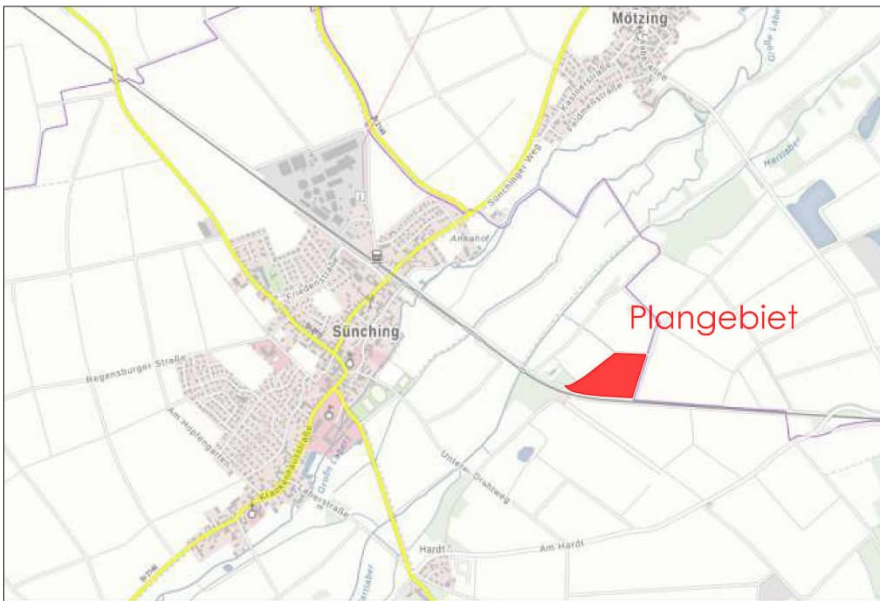
Derzeit besteht für den Vorhabenträger eine Einspeisezusage der Bayernwerk Netz AG für den Netzanschlusspunkt im Bereich der Schulstraße auf der Flur-Nr. 1747/3, Gemarkung Sünching. Die Zuleitung von der Freilandanlage zum geplanten Einspeisepunkt erfolgt über vom Vorhabenträger neu zu errichtende Mittelspannungsleitungen von der Anlage in Sünching zum Erdkabel westlich der

Anlage auf der Flurnummer 1748/3 südöstlich der Einmündung der Straße „Am Wiesengrund“ in die Straße „Am Hardt“. Auf Grundlage der verbindlichen Einspeisezusage für den Vorhabenträger kann sichergestellt werden, dass die im Zuge der Planänderung im Gemeindegebiet Sünching dargestellten Sondergebietsflächen umsetzbar sind und eine über den Bedarf hinausgehende Flächendarstellung nicht erfolgt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 4 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im 500m-Förderkorridor südlich und nördlich der Bahnlinie im Gemeindegebiet Sünching geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.4 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Der Änderungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage umfasst eine Gesamtfläche von ca. 56.098 m² (ca. 5,61 ha) auf der Flurnummer 1795 der Gemarkung Sünching.

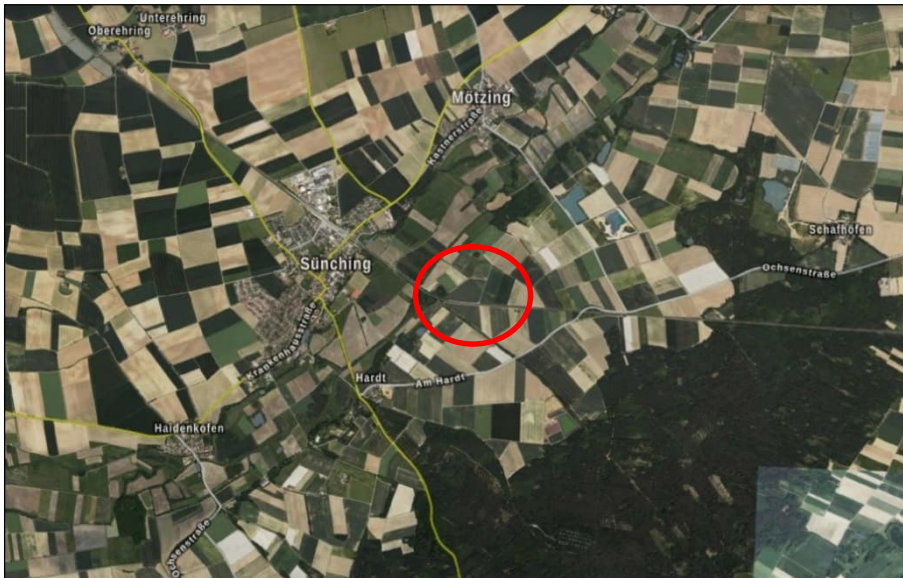


Lage des Plangebietes (rot),
im Gemeindegebiet,
ohne Maßstab.

Quelle: mks AI, 01/2025

Der Änderungsbereich liegt östlich des Hauptortes Sünching am nordöstlichen Rand des Gemeindegebietes Sünching, im Landkreis Straubing-Bogen. Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1,0 km östlich des Ortszentrums (Luftlinie), nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling und ca. 290 m süd-östlich der Hartlauer.

Die Fläche des Änderungsbereiches wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld erstrecken sich weitere weitläufige Ackerflächen. Feld- und Grünwege grenzen direkt an die geplante Sondergebietsfläche an. Die Bahnlinie führt südlich am Änderungsbereich vorbei.



Luftbild mit Lage des Plangebietes (rot).

Quelle: BayernAtlas-Online.
Stand 10/2024

Westlich und nördlich des Änderungsbereiches schließen ein asphaltierter Wirtschaftsweg, östlich und südlich je ein Feldweg unmittelbar an das Plangebiet an. Dreiseitig befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich des Änderungsbereichs liegt parallel zur südlichen Grundstücksgrenze die Eisenbahnlinie und südlich der Bahnstrecke schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Trasse der Eisenbahn liegt ca. 0,5 bis 1 m höher als das angrenzende Gelände für die geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Der Landschaftsraum im Änderungsbereich wird wesentlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Verkehrsinfrastruktur (Bahnlinie Passau – Obertraubling) geprägt. Westlich des Baufeldes befindet sich ein Laubwäldchen und westlich davon ein Wohngebäude. Südlich der Bahngleise liegt ebenfalls ein Anwesen mit Wohnnutzung. Die Entfernung des Anlagenrandes zur westlich des Laubwäldchens (Am Hardt 29, Sünching, Am Hardt) nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 135 m Luftlinie.

Naturnahe Strukturen:

Naturnahe Strukturen bestehen westlich des Baufeldes nördlich und südlich der Bahngleise in Form eines Laubwäldchens, das auf der Flurnummer 1783 teilweise unter Biotopschutz steht und als Waldfläche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, gemäß Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur Bewahrung des Landschaftsbildes, zu erhalten ist.

Südlich der Bahnstrecke erstrecken sich lineare Baum-Strauch-Hecken von Nordwest nach Südost auf einer aufgelassenen Bahntrasse.

Östlich befinden sich Böschungsgehölze an der Bahnüberführung der Ochsenstraße sowie ein ca. 750 m langer Windschutzheckenstreifen, der in ca. von Südosten nach Nordwesten verläuft.

Nordwestlich erstrecken sich Uferrandgehölze entlang der Hartlauer in nordöstlicher Richtung.

Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Biotop „Erlenwald südlich Mötzing“, der überwiegend aus Feldgehölzen sowie aus Auwäldern besteht.

Das Gelände auf der Flurnummern 1794 nördlich der Eisenbahn verläuft nahezu eben. Seine Höhenlage bewegt sich von West nach Ost zwischen 345,10 m ü.NHN und 344,30 m ü.NHN und von Norden nach Süden zwischen 344,60 m ü.NHN bis 346,40 m ü.NHN (jeweils ungefähr mittig der Flurstücksgrenze gemessen). Im oberen Drittel des Geltungsbereiches ungefähr mittig liegt der Geländetiefpunkt auf ca. 342,60 m ü.NHN.

Im Plangebiet „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch verläuft direkt nordwestlich auf der Fl.-Nr. 1778 ein Entwässerungsgraben Richtung Nordwesten, der in die Hartlauer mündet.

1.5 Geplante bauliche Nutzung

Die Flächen des Änderungsbereichs werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen), die Errichtung von Einfriedungen, ggf. mit Blendschutz-Einrichtungen sowie die Errichtung von Trafostationen und Anlagen zur Speicherung von Strom geplant.

Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den für das Orts- und Landschaftsbild relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.6 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sünching wird der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt.

Am südlichen Gebietsrand verläuft die Bahnlinie Passau–Obertraubling, westlich an das geplante „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ ist das Feldgehölz „Laubmischwaldrest östlich Sünching“ dargestellt, das teilweise als Biotopfläche (Nr. 7140-0145) dargestellt und als landschaftsprägendes Element zu erhalten ist. Nordwestlich und nördlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „LSG-00558.01“, das durch das Sondergebiet Photovoltaik nicht beeinträchtigt wird.

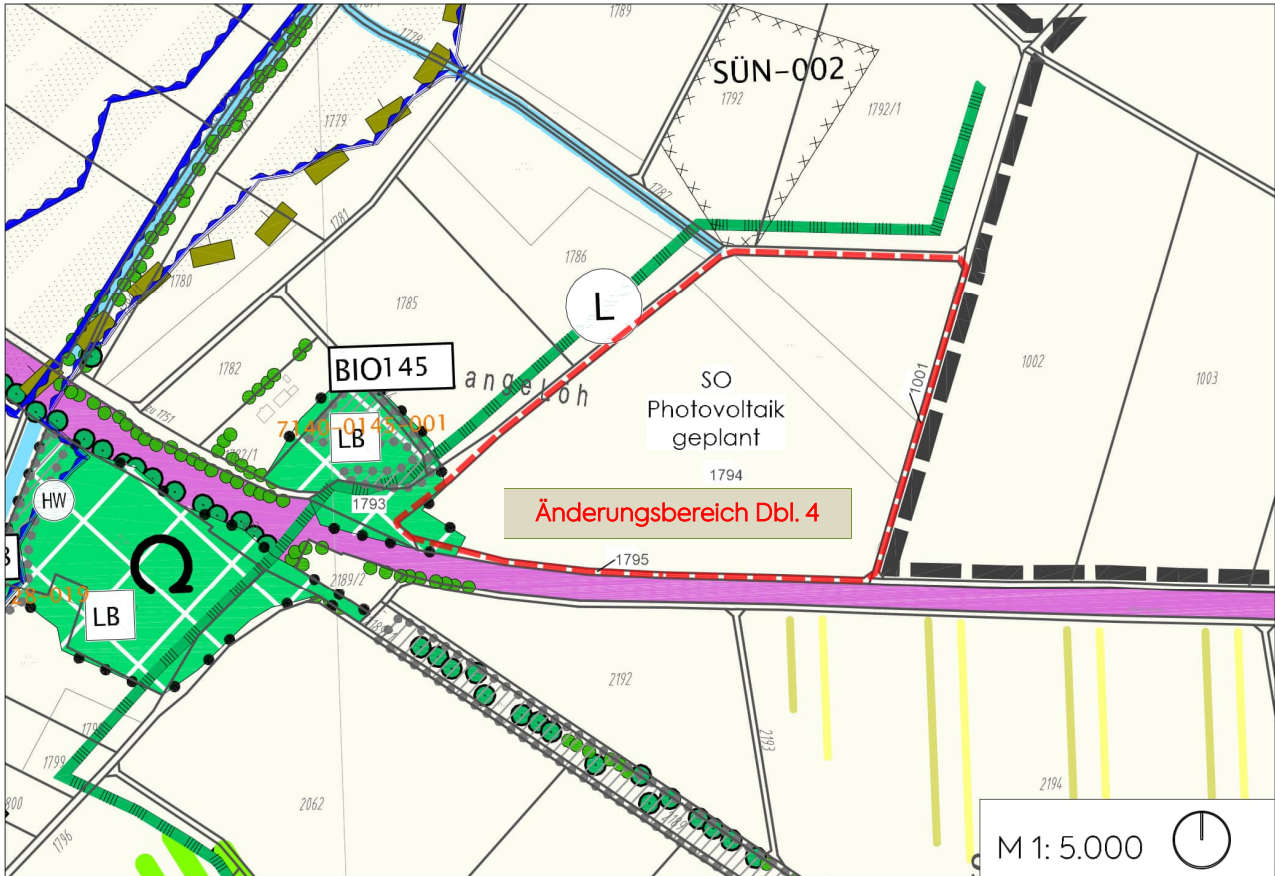
Nordwestlich ist ein Wiesengraben und nördlich des geplanten Änderungsbereiches eine Altlastenverdachtsfläche (SÜN-002) verzeichnet.

Beiderseits der am südlichen Rand des Änderungsbereiches verlaufenden Bahnlinie sind landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Etwas weiter südlich das Biotop Nr. 7140-0146-001, Einzelbäume

und Alleen, landschafts- und siedlungsprägend bzw. Hecken und Feldgehölze (nach Art.13 e Bay-NatSchG).

Östlich des Plangebietes liegt das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 42, welches im Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist, jedoch durch die Planung nicht berührt wird.

Nach Nordosten, Osten und Südwesten sind weitläufige Ackerflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sünching mit Darstellung der Änderungsbereiche des Deckblattes 4 zum Flächennutzungsplan (rot). Quelle: Gemeinde Sünching, mks AI, 10/2025

Quelle: Gemeinde Sünching, mks AI, 10/2025

1.7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der geplanten Anlage ist durch die unmittelbare Lage an öffentlichen Verkehrsflächen (Feld- und Wirtschaftswegen) sichergestellt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der geeignete Einspeisepunkt wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Derzeit ist die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz im Bereich der Einmündung der Straße „Am Wiesengrund“ in die Straße „Am Hardt“ geplant.

Ein Anschluss des Änderungsbereichs an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Änderungsbereichs an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Anbindung des Änderungsbereichs an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist im Änderungsbereich nicht erforderlich.

1.8 Immissionsschutz

Elektromagnetische Felder

Es ist grundsätzlich in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestationen so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Lichtimmissionen

Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Das Wohngebäude Am Hardt 29 liegt westlich des Plangebietes, ist aber ca. 148 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Entfernung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem wird das Wohngebäude durch umliegende Gehölze von der geplanten Anlage abgeschirmt.

Das Wohngebäude Am Hardt 28 liegt südwestlich des Plangebietes jenseits der Bahnlinie und ist ca. 88 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Aufgrund der topografischen Verhältnisse des Plangebietes sowie des bis auf 377 m ü. NHN ansteigenden Bahndammes kann auch hier eine Blendwirkung auf das von Gehölzen abgeschirmte Wohngebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verkehr:

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus den geplanten Photovoltaikanlagen auf den Verkehr der unmittelbar südlich angrenzenden Bahnstrecke Passau–Regensburg hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben.

Das Gutachten Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025 liegt der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ als Anlage bei. Untersucht und bewertet wurden darin die Blendauswirkungen durch Sonnenreflexionen für die geplante Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der südlich angrenzenden Bahnlinie Regensburg – Passau.

Zusammenfassend kann folgende Aussage getroffen werden:

Eine zeitweise Blendung des Bahnverkehrs in beide Richtungen kann entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden. Daher ist laut Gutachten entlang der südlichen Einfriedung auf einer Länge von ca. 315 m ein Blendschutz zur Abschirmung der Reflexionen mit einer Mindesthöhe von 3 m über GOK herzustellen. Entsprechende Festsetzungen zur konkreten Ausführung der Blendschutzmaßnahme sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Eine Beleuchtung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Irritationen des Fahrverkehrs auf der Bahntrasse durch die Anlage ausgeschlossen wird. Zudem sollen Beeinträchtigungen durch Lichtquellen im Außenbereich vermieden werden, die sich negativ auf die Tierwelt auswirken können.

1.9 Denkmalschutz

Grundsätzliches

Das Auffinden von Bodendenkmälern unterliegt gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG grundsätzlich der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Darüber hinaus sind Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 BayDSchG) genehmigungspflichtig nach Art. 7 BayDSchG und daher unbedingt im Einzelfall mit dem Sachgebiet L 18 Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege des Landratsamtes Regensburg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs der Deckblattänderung auf der Flurnummer 1794 sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Aufgrund der hohen Denkmaldichte im Siedlungsbereich von Sünching westlich des Plangebietes ist das Vorkommen weiterer Bodendenkmäler im Plangebiet nicht ganz auszuschließen.

Folgende Bodendenkmäler befinden sich in der Nähe des Plangebietes:

- Nr. D-3-7140-0014, Siedlung der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit (nordöstlich),
- Nr. D-3-7140-0009, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln, (nordwestlich, jenseits der Hartlaber),
- Nr. D-3-7140-0034, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder des frühen Mittelalters, (südwestlich der Bahnlinie),
- Nr. D-3-7140-0069, Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel (westlich, jenseits der Hartlaber),
- Nr. D-3-7140-0027, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln (nordwestlich, jenseits der Hartlaber).

Als sonstige Sachgüter sind die bestehenden Abwasserleitungen der Südstärke GmbH, die entlang des östlichen Randes des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufen sowie Drainage-Leitungen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches zu nennen.

1.10 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 30.08.2025 liegt dem Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichts wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Reptilien:

Prüfungsrelevant sind mögliche Vorkommen der Zauneidechse. Das unmittelbare Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für die Art auf. Im Wirkbereich der Maßnahme ist der Schotterkörper der Bahnlinie Regensburg-Passau als potenziell geeignete Lebens- und Ausbreitungsraum zu betrachten. Nachweise von Vorkommen der Art konnten nicht erbracht werden, ein Vorkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Um eine potenzielle Tötung von Individuen während der Bauzeit zu vermeiden sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Entlang der Südgrenze des Baufeldes ist ein durchgehender Reptilienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Der Baubereich ist vor Baubeginn auf Vorkommen von Individuen zu untersuchen und diese sind ggf. zu fangen und zu umzusetzen.

Feldvögel:

Im Änderungsbereich befinden sich zwei Reviere der **Feldlerche** innerhalb des geplanten Anlagenbereichs bzw. im 100 m – Störbereich der Anlage. Je ein weiteres Revier befindet sich nördlich und östlich außerhalb des Wirkbereiches. Es sind somit **2 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

Bei Begehungen im Herbst 2024 wurde ein Revier der **Wiesenschafstelze** im Anlagenbereich erfasst. Südwestlich der Bahnlinie auf der Flur-Nummer 2192 befand sich ein weiteres Revier der Wiesenschafstelze im 100m Störbereich der Anlage. Aufgrund der weit erheblicheren Störwirkung des Schienenverkehrs wird nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Bereiches südlich der Bahnlinie durch die PV-Anlage ausgegangen. Es sind somit **1 Revier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen. Sonstige bodenbrütende Feldvögel wurden bei den Begehungen 2024 im Gebiet nicht nachgewiesen.

Im Frühjahr 2025 wurden ergänzende Begehungen zur Erfassung von Vorkommen des **Kiebitz** durchgeführt. Die Art kommt südöstlich von Sünching vor. Hier sind Feldvogelkulissen ausgewiesen. Ein Nachweis von Vorkommen im Änderungsbereich und im Wirkbereich des Vorhabens konnte nicht

erbracht werden. Aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung kann eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken durch den Kiebitz nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen gegen die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren durch flächige Vergrämuungsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Im zeitigen Frühjahr wurden ergänzende Begehungen mit Klangattrappe zur Erfassung von Vorkommen des **Rebhuhns** durchgeführt. Ein Nachweis konnte im Plangebiet und im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht erbracht werden. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Im **unmittelbaren** Änderungsbereich wurden 2024 keine Wachteln nachgewiesen. Nördlich **außerhalb** des Plangebietes auf der Fl.-Nr. 1792/1 wurde in der Nähe des Feldweges (Fl.-Nr. 1790) eine **Wachtel** angetroffen. Aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung kann eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken durch die Wachtel nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen gegen die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren durch flächige Vergrämuungsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Unter Anwendung der in der saP dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

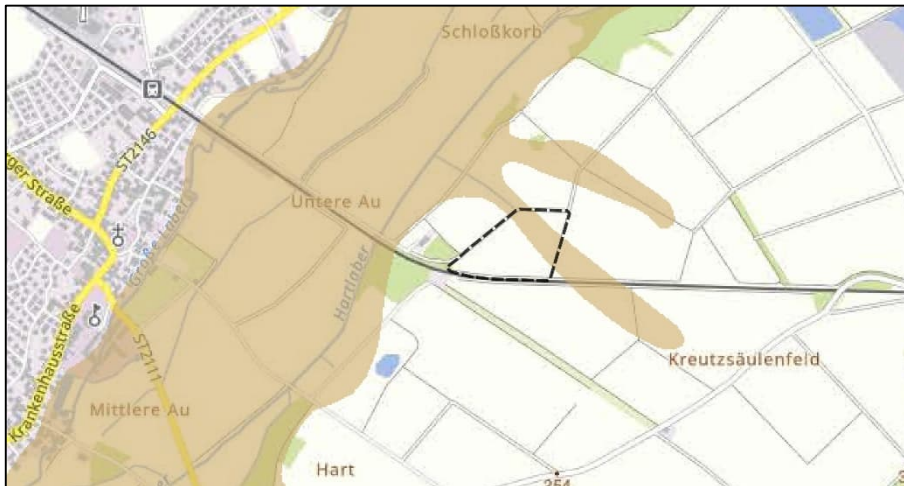
Durch die Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf **Reptilien und** bodenbrütende Agrarvögel (hier **Kiebitz**, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel) ausgeschlossen werden, die zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen beitragen würden.

1.11 Wasserwirtschaft

Der Planungsbereich liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, noch sind Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung betroffen. Somit sind keine wasserrechtlichen Verbote tangiert.

Jedoch liegt ein Teil des Bebauungsplanes „SO PV Sünching, Bahnlinie“ im wassersensiblen Bereich der Hartlauer. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. **Es ist ggf. mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.** Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zeitweise zu einer

leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen.



Kartenausschnitt „wasser-sensible Bereiche“, schwarz gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

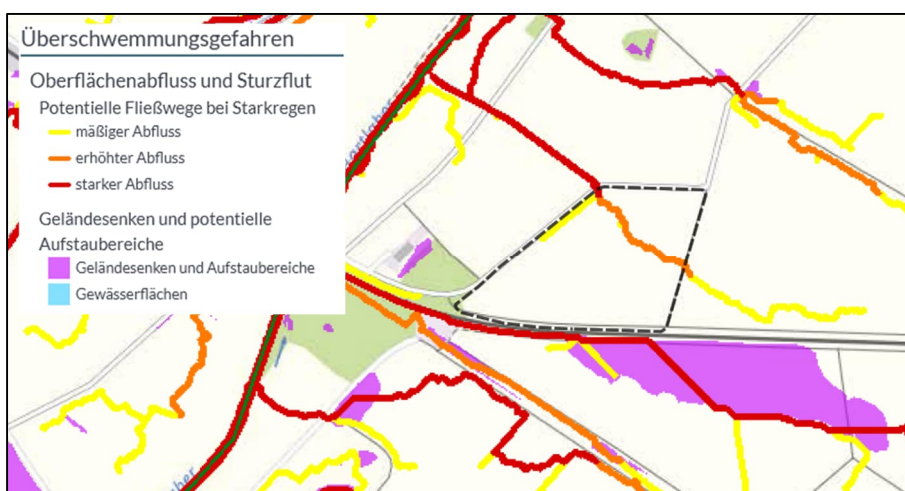
Quelle: UmweltAtlas Bayern Online, 10/2025

Aufgrund der Bauweise der Modultische ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

Im Änderungsbereich verläuft ein Flurgraben am Nordrand als in der Regel nicht Wasser führendes Gewässer, unterquert den westlich und nördlich gelegenen Flurweg durch einen Rohrdurchlass, verläuft außerhalb des Geltungsbereichs weiter Richtung Westen und mündet schließlich in die Hartlber.

Überschwemmungsgefahren:

Gemäß der „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befinden sich innerhalb des Plangebietes in der nördlichen Hälfte und entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches potenzielle Fließwege bei Starkregen. Diese zeigen innerhalb des Plangebietes aufgrund der dort vorherrschenden Geländesenke einen mäßigen bis erhöhten Abfluss, weiter nordwestlich einen starken Abfluss.



Kartenausschnitt potenzielle Fließwege.

Schwarz gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Quelle: UmweltAtlas Bayern Online, 10/2025

2. Hinweise durch Text

2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) sowie Steinschläge entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

2.2 Grenzabstände von Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken und die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

2.3 Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Aushubarbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Regensburg bzw. das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden, sofern keine Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Ein Teil des Geltungsbereiches liegt im wassersensiblen Bereich der Hartlauer. Es ist ggf. mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Geländeform kann es bei Überschwemmungen zeitweise zu einer leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Betriebsgebäude sind außerhalb der Fließwege von Starkregen zu errichten.

Falls Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, wird darauf hingewiesen, dass ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen ab 50 m² Dachfläche erforderlich sind. Bei beschichteten Metaldächern sind die DIN-Normen einzuhalten. Entsprechende Bestätigungen sind im Bedarfsfall vorzulegen.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) oder in Oberflächengewässer (TREN OG) zu

beachten. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

2.4 Bodenschutz

Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z.B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.

Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung, Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Sollte ggf. eine Lagerung des Oberbodens in Mieten notwendig sein, sollte noch geregelt werden, wie lange und in welcher Höhe die Lagerung bis zu einer anderweitigen Verwendung erfolgen darf. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion baldmöglichst begrünt werden.

Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der örtlich anfallende Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut zu verwenden, welches die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder als BM-0 oder BG-0 im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung klassifiziert wurde.

Bei dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (insbesondere aufbereiteter Bauschutt und Erdaushub) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung und dessen zulässige Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 einzuhalten. Als Technisches Bauwerk im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 errichtet wird, zu verstehen (z. B. Arbeitsraumhinterfüllungen, Bastraßen, Lärmschutzwälle, Parkplatzunterbau, mechanische Bodenverbesserung).

2.5 Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Fl.-Nr. 1794, Gmkg. Sünching) nördlich der Bahnlinie, ist kein Bodendenkmal verzeichnet.

Aufgrund der hohen Denkmaldichte im Siedlungsbereich von Sünching westlich des Plangebietes ist das Vorkommen weiterer Bodendenkmäler im Plangebiet nicht ganz auszuschließen.

Folgende Bodendenkmäler befinden sich in der Nähe des Plangebietes:

- Nr. D-3-7140-0014, Siedlung der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit (nordöstlich),
- Nr. D-3-7140-0009, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln, (nordwestlich, jenseits der Hartlauer),
- Nr. D-3-7140-0034, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder des frühen Mittelalters, (südwestlich der Bahnlinie),
- Nr. D-3-7140-0069, Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel (westlich, jenseits der Hartlauer),
- Nr. D-3-7140-0027, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln (nordwestlich, jenseits der Hartlauer).

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG.

2.6 Brandschutz

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück:

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Löschwasserversorgung:

Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW Arbeitsblatt W 405 ist entbehrlich. Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten.

Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum Wechselrichter / zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige

Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden, Ggf. kann man für die gewaltlose Zugänglichkeit in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr noch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor vorsehen.

2.7 Rohstoffgeologie

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 42 – Kies „südöstlich Mötzing“. Eine direkte Betroffenheit der Belange der Rohstoffgeologie besteht daher nicht. Jedoch muss auf dem gesamten Areal des Vorranggebietes für Bodenschätze mittel- und langfristig ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, auch wenn auf den angrenzenden Flurstücken im Vorranggebiet derzeit noch kein Abbau stattfindet.

Die Gewinnung von Kies kann mit Staubbelastungen einhergehen, die zu Ertragsminderungen der PV-Anlage führen kann. Solche möglichen Ertragsminderungen sind seitens des Betreibers hinzunehmen, da es sich hier um ein bestehendes Vorranggebiet für Bodenschätze handelt.

3. Umweltbericht

Für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ durch Deckblatt Nr. 4 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3.1 Standortprüfung

Die Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG, vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.01.2023. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2023:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze [...], wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn

des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

4. (...)
5. (...)

Für den Vorhabenträger kommen auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen vorrangig Flächen in einem Korridor von 500 m beiderseits der Bahnlinie Passau–Obertraubling in Betracht.

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 sind Standorte entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) als grundsätzlich geeignete Standorte zu bewerten. Daher wurden für die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Vorauswahl zur Standortfindung insbesondere nachfolgende Standortkriterien berücksichtigt:

- Im Änderungsbereich sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet und außerhalb festgelegter Feldvogelkulissen. Es werden keine festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen berührt. Flächen mit Bedeutung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen sind nicht berührt.
- Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechts wie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt.
- Es werden keine Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungskorridore oder Uferbereiche natürlicher Fließgewässer berührt.
- Es wird ein durch Verkehrsinfrastruktur zerschnittener und vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht.
- Es sind keine weithin einsehbaren Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen berührt.
- Im Änderungsbereich sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für andere Nutzungen festgelegt, ein regionaler Grünzug ist nicht bestimmt.
- Die Flächen haben keine besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung wurden nachfolgende einschränkende Kriterien berücksichtigt und in die Abwägung zur Standortwahl eingestellt:

- Im Änderungsbereich ist nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mit einer Betroffenheit der Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze zu rechnen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artspezifischer CEF-Maßnahmen vermieden werden, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vermieden werden können.

- Die landwirtschaftlichen Flächen Im Änderungsbereich weisen eine niedrige landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf. Die Ackerzahl liegt deutlich unter 60.

Zur Bestimmung geeigneter Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien hat die Gemeinde Sünching „Kriterien für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik“ aufgestellt und in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2024 den „Erlass eines Entwicklungskonzepts für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Sünching“ beschlossen.

Laut Kriterienkatalog, Karte 8, ist die Fläche auf der Flurnummer 1794, Gemarkung Sünching, uneingeschränkt für die Nutzung zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie geeignet (vgl. hierzu auch Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Sünching vom 05.04.2024 über den Erlass eines Entwicklungskonzeptes für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Sünching, Karte Eignungsflächen (hellgrün)):



Karte Eignungsfläche, aus dem „Entwicklungskonzept für die Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Sünching“ vom 05.04.2024 mit Umgriff Plangebiet (rote Punktlinie)

Quelle: VG Sünching, 10/2024

Für den Ausbau werden landwirtschaftliche Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Der überwiegende Teil des Plangebietes (ca. 84 % weist eine Bodenklasse 2, geringe Ertragsfähigkeit (Spanne 28–40), auf). Die übrige Plangebietsfläche (ca. 16 %) weist die Bodenklasse 1, mit sehr geringer Bodengüte (Spanne 0–28), auf.

Da die Freiland-Photovoltaikanlage aufgrund der Bauart nahezu keine Bodenflächen versiegelt und die Anlage bei einer Aufgabe der Nutzung rückstandsfrei abgebaut werden kann, ist kein dauerhafter Verlust an Boden gegeben. Die Flächen könnten in der Nachfolgenutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden. Durch eine extensive Beweidung der Anlagenfläche während der Betriebsdauer ist eine begleitende landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Umfang möglich.

Neben der Bodenqualität/Ackerzahl sind zudem auch weitere Aspekte für die Standortwahl maßgeblich (z.B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz u. w.).

Der Änderungsbereich wird hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien überwiegend als wenig empfindlich eingestuft und eignet sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplanten Nutzungen. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die artenschutzrechtlichen Belange können durch entsprechende Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte hat die Gemeinde Sünching beschlossen, die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Änderungsbereich an der Bahnlinie Passau-Obertraubling zuzulassen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zur Erreichung der Klimaneutralität zu beschleunigen. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde Sünching für die Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Für den gegenständlichen Änderungsbereich wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 4 geändert.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integrierten Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ aufgestellt.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Sünching will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 4 – „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Fläche im Änderungsbereich wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden. (Grundsatz 1.1.3 LEP, Stand 01.06.2023)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (Grundsatz 5.4.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. (...) (Ziel 6.1.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP, Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. . An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP, Stand 01.06.2023).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (Grundsatz 7.1.1 LEP, Stand 01.06.2023).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die

Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben. (Grundsatz 7.1.3 LEP, Stand 01.06.2023)

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Durch Freihalten von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, einer kompakten Modulanordnung, einem sehr geringen Eingriff in die Bodenlebewelt und der Festsetzung einer Rückbauverpflichtung bei Nutzungsaufgabe auf Bebauungsplanebene kann dem Grundsatz 1.1.3 LEP 2023 Rechnung getragen werden. Unvermeidbare Eingriffe werden auf ein Mindestmaß reduziert und ausgeglichen. Die Flächen leisten mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage neben einem wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zudem einen Beitrag für die umgebende Flora und Fauna, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen in mäßig artenreiches, extensives Grünland umgewandelt werden.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Im Gemeindegebiet von Sünching ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die eisenbahnnahen Standorte in einem Korridor von 500 m entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling beschränkt. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bahnlinie befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die geplante Anlage leistet einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Aufgrund der erheblich verschärften Ziele des Klimaschutzes auf bundesdeutscher Ebene (u. a. Atomausstieg, Beendigung der Kohleverstromung, Energiewende, Elektromobilität) ist ein erheblicher Mehrbedarf an nachhaltig erzeugtem Strom zu erwarten. Die Gemeinde Sünching kann durch die gegenständliche Planung zeitnah einen signifikanten Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Gemeinde hat sich intensiv mit möglichen Potentialflächen für Photovoltaik-Anlagen auf Gemeindegebiet auseinandergesetzt und „Kriterien für die Eignung von Flächen für Photovoltaikanlagen“ vom 19.03.2024 aufgestellt. Nach diesem Kriterienkatalog befinden sich wenige geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im nordöstlichen Gemeindegebiet entlang der Bahnlinie Regensburg – Passau. Die überplanten Flächen weisen eine hauptsächlich geringe bis sehr geringe Ertragsfähigkeit auf. Zudem kann die Photovoltaikanlage nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folgenutzung wieder uneingeschränkt

landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Dauer des Betriebs kann auf der Anlagenfläche durch Beweidung zumindest eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Daher ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen geringer Ertragsfähigkeit gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik Photovoltaik in diesem Fall hintanzustellen und die Nutzung des vorbelasteten Standorts höher zu gewichten als der temporäre Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt somit die Umsetzung der Grundsätze 5.4.1 LEP 2023 sowie der Ziele 6.1.1 und 6.2.1 LEP 2023. Die Standorte im 500m-Korridor entlang der Bahnlinie Passau – Obertraubling befinden sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden.

Die gegenständlichen Flächen weisen keine Bedeutung für die Naherholung im Gemeindegebiet Sünching auf. Durch die angrenzende Bahnlinie Regensburg – Passau gilt das Gebiet als landschaftlich stark vorbelastet. Potentielle Erholungsräume befinden sich in ausreichender Entfernung an der Hartlaber und großen Laber nordwestlich und westlich des Geltungsbereiches.

Durch die Standortwahl unmittelbar an der bestehenden Bahnlinie können Infrastruktureinrichtungen gebündelt werden. Das Gebiet um die geplante Anlage wird ohnehin durch die Bahnlinie Regensburg-Passau zerschnitten und gilt nicht als verkehrsarm. Das Plangebiet an sich zerschneidet keine wichtigen Landschaftsräume. Somit kann den Grundsätzen 7.1.1 sowie 7.1.3 LEP 2023 entsprochen werden.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 11 Regensburg. Nordwestlich an das Plangebietes angrenzend befindet sich das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (R11NBL bzw. LSG-00558.01 – Landschaftsschutzgebiet). Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 10.12.2019 bzw. 01.06.2020, B IV 2.1) zu beachten:

- Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (Ziel B X, RP 11, Stand August 2020).
- ist der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen (Ziel B IV 2.1.2 RP 11, Stand 03/2022).

- In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten:
 - [...], im Gäuboden südöstlich von Regensburg und in Teilen der Donauaue und des Unterbayerischen Hügellandes (Ziel B I 6.4, Stand 08/2020) [...]
- In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden (Ziel B I 7.2 RP 11, Stand 08/2020)

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Sünching erschlossen. Die geplanten Anlagen nehmen für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich Flächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Die geplanten Anlagen haben keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die Anlagenbegrünung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum östlich von Sünching fördert vielmehr den Biotopverbund. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Zudem bewirken die Pflanzungen und die extensiven Grünflächen unter den Modulen eine Strukturanreicherung für den Zeitraum der Anlagenutzung. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Die trennende Wirkung der Bahntrasse ist hier als entsprechende Vorbelastung zu sehen. Die Flächen haben keine wesentliche Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, da sie überwiegend abseits der Ortslagen liegen und durch den Verkehrslärm erheblich vorbelastet sind. Der als visuelle Landmarke fungierende „Laubwaldrest“ am Südwestrand des Baufeldes bleibt außerhalb der Anlagenbereiche und wird durch die Randeingrünung zusätzlich abgeschildert.

Es sind keine fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung kann entsprochen werden.

3.3.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt angrenzend, aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 00558.01 „Talraum der Großen Laber“.

3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Regensburg

Im Plangebiet liegen keine Biotope, die in der Biotopkartierung erfasst sind. Auch sonstige naturnahe Flächen oder Objekte sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Südwestlich der Anlagenfläche grenzt das Biotop Nr. 7140-0145-001 „Laubmischwaldrest östlich von Sünching“, (Feldgehölze naturnah) an.

3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befindet sich westlich des Laubwäldchens (Am Hardt 29), ca. 135 m vom Anlagenrand entfernt.

Das Gebiet ist durch die benachbarte Lage an der Bahnstrecke Passau – Obertraubling mit einem hohen Verkehrsaufkommen durch Schienenverkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet.

Angrenzend an den Planbereich bestehen öffentliche Feldwege, die nahezu ausschließlich zur Bewirtschaftung der Grundstücke genutzt werden. Das Baufeld und sein Umfeld sind durch eine Mischung aus Verkehrsinfrastruktur und Landwirtschaft geprägt.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle kann von Westen über die Bahnhofstraße bzw. die Straubinger Straße entlang der Bahnlinie oder von Norden bzw. Nordosten über die Laaberallee in Mötzing und weiter über vorhandenen Flurbereinigungswege erfolgen. Dadurch können Belastungen der Siedlungsbe-
reiche vermieden werden.

Elektromagnetische Felder:

Es ist grundsätzlich in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestationen so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Das Wohngebäude Am Hardt 29 liegt westlich des Plangebietes, ist aber ca. 148 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Entfernung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem wird das Wohngebäude durch umliegende Gehölze von der geplanten Anlage abgeschirmt. Das Wohngebäude Am Hardt 28 liegt südwestlich des Plangebietes jenseits der Bahnlinie und ist ca. 88 m vom nächstgelegenen Modul entfernt. Aufgrund der topografischen Verhältnisse des Plangebietes sowie des bis auf 377 m ü. NHN ansteigenden Bahndammes kann auch hier eine Blendwirkung auf das von Gehölzen abgeschirmte Wohngebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen auf den Bahnverkehr:

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtreflexionen aus den geplanten Photovoltaikanlagen auf den Verkehr der unmittelbar südlich angrenzenden Bahnstrecke Passau – Regensburg hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025 liegt der Begründung als Anlage bei. Untersucht und bewertet wurden darin die Blendauswirkungen durch Sonnenreflexionen für die geplante Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der südlich angrenzenden Bahnlinie Regensburg – Passau. Eine zeitweise Blendung des Bahnverkehrs in beide Richtungen kann entlang der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden. Daher ist laut Gutachten eine Blendschutzmaßnahme zur Abschirmung der Reflexionen erforderlich. Entsprechende Festsetzungen zur konkreten Ausführung der Blendschutzmaßnahme sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind voraussichtlich Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch von den baulichen Anlagen zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige naturnahe Strukturen in der Landschaft sind die Gehölze beidseits der Bahnstrecke westlich des Plangebietes, auf dem aufgelassenen Bahndamm südlich der Bahngleise und Windschutzhecken östlich des Plangebietes entlang der Feldwege zu werten. Der Laubwald westlich der geplanten Anlage stellt eine visuell bedeutende Landmarke dar, hat aber aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld ein mäßiges Lebensraumpotenzial.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23–29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt. Das Untersuchungsgebiet umfasst dabei das Plangebiet und den Wirkungsbereich der geplanten Anlagen im direkten Umgriff.

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing vom 30.08.2025 sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ und liegen dem Bebauungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden. Die an der südwestlichen Spitze des Feldes angrenzenden Gehölze bieten gerade in den älteren Gehölzen potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Die geplanten baulichen Anlagen haben jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die Zauneidechse. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. Daher wurden das Plangebiet zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung auf seine Habitatausstattung untersucht.

Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet und weist keine essentiellen Lebensraumstrukturen auf. Im Süden grenzt die vielbefahrene Bahnlinie Passau-Obertraubling an, deren Schotterflächen entlang der Gleise potenziell als Lebensraum für Eidechsen geeignet sind. Offene besonnte Bereiche am Gleisschotterkörper an Bahnlinien werden von der Art auch oft als Wanderkorridor genutzt. Ein Vorkommen im Bereich des Bahndammes, ggf. auch zeitlich begrenzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Damit ist nicht auszuschließen, dass während der Bauzeit Individuen vom Gleis- bzw. Böschungsbereich in den Baubereich einwandern und ggf. eine Schädigung oder Tötung während der Bauarbeiten eintreten kann.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien nicht ganz ausgeschlossen werden, so dass konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich werden:

- Vor Baubeginn ist bahnparallel entlang des gesamten Südrandes des Baufeldes Fl.-Nr. 1794 ein durchgehender fester Reptilienschutzzaun für die Dauer der Bauarbeiten zu errichten. Dieser unterbindet ein Überwechseln von Eidechsen vom Gleiskörper der Bahnlinie in den Baubereich.
- Unmittelbar vor Baubeginn ist der angrenzende Baubereich durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe/in) abzusuchen. Ggf. vorkommende Individuen sind abzufangen und in einiger Entfernung an geeignete Stellen an der Bahnlinie zu verbringen.

Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

In 4 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2024 erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. von Wachteln). Im Juni 2024 erfolgte eine Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel, deren Anwesenheit bereits durch eine sehr seltene Sichtung tagsüber belegt war.

Im Frühjahr 2025 wurden 4 ergänzende Begehungen zur Erfassung von Kiebitz und Rebhuhn durchgeführt.

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv. Die Prüfung auf Rebhuhnvorkommen erfolgte mittels Klangattrappe zur Feststellung revierbildender Rebhähne.

Insgesamt wurden bei der Erfassung 2024 im Plangebiet „Sünching, Bahnlinie“ nördlich der Bahnlinie neun prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle, erfasste Prüfungsrelevante Arten zur saP, S. 12). **Bei den ergänzenden Begehungen 2025 wurden keine weiteren prüfungsrelevanten Arten erfasst.**

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
W.-Schaufstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	x	b	u	B

Erfasste prüfungsrelevante Arten im Plangebiet „Sünching, Bahnlinie“

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005: A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Im Plangebiet sind durch die Anlage nördlich der Eisenbahn **jeweils 2 Brutreviere der Feldlerche** und **1 Brutrevier der Wiesenstelze** als betroffen einzustufen. Die Reviere liegen entweder unmittelbar innerhalb der geplanten Anlage oder innerhalb des 100m-Störbereiches. Sonstige bodenbrütende Feldvögel sind im Gebiet nicht nachgewiesen.

Zur **Vermeidung** des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind Maßnahmen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von **Kiebitz**, Feldlerche und Wiesenschafstelze zu Brutzwecken im Gebiet.

Darüber hinaus sind folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen:

1. Feldlerche:

Nachfolgende Anzahl an Brutrevieren der Feldlerche sind als betroffen einzustufen:

- „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“: **2 Brutreviere**.

Als Ausgleich für betroffenen **2 Brutreviere** von Feldlerchen kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden (Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen):

- Anlage von 10 Lerchenfenster zu je 20 m² Fläche und 2000 m² Brache- und Blühstreifen je betroffenem Brutpaar.
- alternativ können je Brutpaar 0,5 ha Brache- und Blühstreifen angelegt werden.
- als weitere Alternative kann Wintergetreide in doppeltem Saatreihenabstand angebaut werden (auf 1 ha Ackerland pro betroffenes Brutpaar).

Eine detailliertere Beschreibung der Einzelmaßnahmen ist der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.08.2025 zu entnehmen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg werden die CEF-Maßnahmen vom Vorhabenträger ortsfest auf einer Teilfläche der Flurnummer 1813, Gmk. Sünching als Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache ausgeführt. Es wird eine Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache auf einer Teilfläche von 1,0 ha (je 0,5 ha pro betroffenem Feldlerchen-Brutpaar) angelegt. Lage, Umfang und Maßnahmen sind in **Anlage 1** zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1: 1.000 dargestellt.

Zeitliche Vorgabe CEF-Maßnahmen:

Beginnen die Baumaßnahmen nach Beginn der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, müssen die CEF-Maßnahmen vor dem 01.03. desselben Jahres vollständig funktionsfähig sein. Liegt der

Baubeginn ab August des Jahres, müssen die CEF-Maßnahmen spätestens zum 01.03. des Folgejahres vollständig funktionsfähig sein.

Dokumentation der CEF-Maßnahmen:

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vorhabenträgers zu bestätigen (Nachweis per Foto).

2. Wiesenschafstelze:

Im Plangebiet „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ ist **1 Brutrevier** der Wiesenschafstelze als betroffen einzustufen.

Der Ausgleich für das betroffene **1 Brutrevier** der Wiesenschafstelze kann auf den anzulegenden CEF-Flächen für die betroffenen 2 Feldlerchenpaare erfolgen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die entstehenden Kulissenwirkungen im 100m-Störbereich um diese Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der dargestellten CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potenziell Wachtel nicht eintritt.

3.4.3 Boden

Bestand:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 von Bayern M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU) wird für den Großteil des Gebietes fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus Kiessand bis Sandkies (Schotter, quarzreich, präwürmzeitlich) angegeben. Die Böden weisen überwiegend eine geringe (ca. 84%

des Geltungsbereiches) bis sehr geringe (16 % der geplanten Anlagenfläche) natürliche Ertragskraft auf. Die Ackerzahlen liegen zwischen 0 und 40.

Rohstoffabbau: Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Bodenschätze KS 42 – Kies „südöstlich Mötzing“.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt.

Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Rohstoffabbau: Eine direkte Betroffenheit der Belange der Rohstoffgeologie besteht daher nicht. Jedoch muss auf dem gesamten Areal des Vorranggebietes für Bodenschätze mittel- und langfristig ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein, auch wenn auf den angrenzenden Flurstücken im Vorranggebiet derzeit noch kein Abbau stattfindet.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Jedoch liegt ein Teil des Bebauungsplanes „SO PV Sünching, Bahnlinie“ im wassersensiblen Bereich der Hartlauer. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Geländeform kann es

bei Überschwemmungen zu einer leichten Betroffenheit kommen. Wassersensible Bauteile sind deshalb in ausreichender Höhe über dem Gelände anzubringen. Aufgrund der Bauweise der Modultische ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer Funktion als Retentionsraum erhalten bleibt.

Im Änderungsbereich verläuft ein Flurgraben am Nordrand als in der Regel nicht Wasser führendes Gewässer, unterquert den westlich und nördlich gelegenen Flurweg durch einen Rohrdurchlass, verläuft außerhalb des Geltungsbereichs weiter Richtung Westen und mündet schließlich in die Hartlauer.

Entsprechend dem gering reliefierten Oberflächenprofil ist im Änderungsbereich nicht mit extremem, wild abfließendem Wasser zu rechnen. Aufgrund des insgesamt sehr mäßigen Gefälles des Geländes fließt das Wasser in der Regel langsam ab und versickert überwiegend vor Ort. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topographischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig über den belebten Bodenkörper versickert werden. Durch die flächige Begrünung und die topographischen Gegebenheiten wird ein schnelles Abfließen verhindert. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen.

Der Flurgraben westlich des Plangebietes bleibt außerhalb der Anlageneinfriedung unverändert erhalten und wird aufgrund der Konstruktion der Modultische auch in seiner Ausbreitung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert, was sich positiv auf den vorbeugenden Grundwasserschutz auswirkt.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt in topografisch gering geneigten Tallagen des Donautals mit Übergang in die Donaurandbereiche nach Norden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen und außerhalb von Flächen mit Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Die eisenbahn-nahen Flächen sind durch die Emissionen aus dem Schienenverkehr (Abgase, Feinstaub) vorbelastet.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Mehrzahl der Module in West-Ost-Richtung und die geringe bauliche Höhe haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt im flachen Gelände der Donauebene außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe und der Ausrichtung nicht geeignet, klimatisch bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die überwiegende Ausrichtung der Tischreihen in Ost-West-Richtung wird ein klimatisch wirksamer Luftaustausch nicht behindert.

Durch die Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leiten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im östlichen Gemeindegebiet von Sünching ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsinfrastruktur geprägt. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft kaum gegliedert und sehr weitläufig. Gliedernde Grünflächen und Gehölzbestände finden sich entlang der Zuwegung auf der Fl.-Nr. 1793, Gemarkung Sünching südwestlich der Anlage, entlang des ehemaligen Bahndammes südlich der Bahnstrecke und entlang östlich gelegener Feldwege (Windschutzhecken) sowie im Übergang zu den besiedelten Bereichen.

Der markante „Laubwaldrest“ südwestlich des Plangebietes stellt eine visuell erlebbare Landmarke in der flachen Landschaft dar.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Module aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Aufgrund der Standortwahl wird ein durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Durch die geringe Bauhöhe mit maximal 3,50 m und die Abschirmung der baulichen Anlagen an den für das Landschaftsbild relevanten Außenrändern durch teilweise vorhandene und geplante Gehölzstrukturen ist eine Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung gegeben. Die als Randeingrünung geplanten Hecken der künftigen Photovoltaik-Freilandanlagen werden zudem zu einer Anreicherung mit Biotopstrukturen im Landschaftsraum führen.

Die Gehölze des südwestlich gelegenen Laubwaldes, die randlich an den Geltungsbereich heranreichen, bleiben unverändert erhalten. Die Randeingrünungen schirmen die Photovoltaikanlage ab. Die ca. 4 m hoch werdenden Hecken beeinträchtigen die Fernwirkung der Baumkronen nicht, so dass die visuelle Erlebbarkeit des schützenswerten Baumbestandes erhalten bleibt.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird in den überwiegenden Bereichen auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden nicht für die Naherholung genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Wohnbauflächen fehlt. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen genutzt. Das Plangebiet liegt außerhalb maßgeblicher Erholungsräume der Gemeinde Sünching und ist durch den Verkehr auf der Bahnlinie Passau – Obertraubling durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die geplanten Anlagen wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von den Anlagen selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Da überwiegend attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00558.01 „Große Laber“ und der ca. 300 m westlich der Hartlaber gelegene Pilgerweg „Via Nova“ bleiben unbeeinträchtigt zugänglich und erhalten. Die Photovoltaikanlagen werden durch Strauchhecken abgeschirmt und durch einen ca. 10 m breiten freizuhaltenden Streifen abgesetzt.

Bewertung:

Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Innerhalb des Geltungsbereichs auf der Flurnummer 1794 sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Südlich und westlich des Plangebietes befinden sich die Bodendenkmäler Nr. D-3-7140-0034, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder des frühen Mittelalters, D-3-7140-0069, Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel, D-3-7140-0009, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit verebneten Grabhügeln und D-3-7140-0014, Siedlungen der Altheimer Kultur und der Hallstattzeit. Aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Sünching ist das Vorkommen etwaiger bisher unbekannter Bodendenkmäler nicht auszuschließen.

Als sonstige Sachgüter sind die bestehende Abwasserleitungen der Südstärke GmbH, die entlang des östlichen Randes des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufen sowie Drainage-Leitungen im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches zu nennen.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch diese Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Für Bodeneingriffe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Druckleitungen der Stärkefabrik werden im Planentwurf von der Überbauung mit Modultischen ausgenommen, so dass eine Beeinträchtigung der Leitungen weder durch die Anlage selbst noch durch die Randeingrünung erfolgt. Die Felddrainage-Leitungen in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereichs werden durch Unterbrechung der Bepflanzung jeweils 5 m beidseits der Hauptstränge der Drainage vor Beeinträchtigungen geschützt.

Bewertung:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind in ihrer Erheblichkeit nicht

abschließend bewertbar. Durch die Vorsorgemaßnahmen kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden.

Es sind geringe Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter zu erwarten.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Sünching kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen auf die vorrangig betroffenen Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurde die Darstellung der Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt. Bestehende Biotop- und Gehölzstrukturen werden durch die Planänderung nicht betroffen. Durch den Bestand an abschirmenden Gehölzen und Strauchhecken und die Darstellung abschirmender Grünflächen ist eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind bei Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

3.7.1 Grundlagen

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 und die Hinweise zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“, Stand 05.12.2024 (ersetzen Punkt 1.9 aus

dem MS vom 10.12.2021) zu ermitteln. In Punkt II. des Ministerialschreibens vom Dezember 2024 werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt und die Voraussetzungen für die Anwendung eines Vereinfachten Verfahrens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erörtert. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

3.7.2 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Berücksichtigung **grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen** kann auf der Ebene des Bebauungsplanes die Eingriffserheblichkeit verringert werden, z.B. durch:

- **Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung** gem. Hinweisen „Standorteignung“ StMB vom 12.03.2024 auf Flächen in erheblich vorbelasteten Bereichen entlang größerer Verkehrswege hier der stark frequentierten zweigleisigen Bahnlinie Passau–Obertraubling.
- **Aussparen naturschutzfachlich wertvoller Bereiche** (z. B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG).
- **Beachtung bodenschutzgesetzlicher Vorgaben**
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch Begrenzung der Verlegetiefe für Kabel auf 40 cm (Pflugsohltiefe).
- **Verwendung punktueller Fundamente** (Erddübel, **Rammfundamente**) für Unterkonstruktion der Modultische.
- **Durchlässigkeit der Zaunanlage**, 15 cm Abstand des Sicherheitszaunes zum Boden zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere
- Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Abgrabungen bei Trafostationen auf 40 cm (Pflugsohltiefe) begrenzt. Keine Befestigung von Zufahrten.

3.7.3 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Geeignete **ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen** können auf Ebene des Bebauungsplanes als Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, z. B.:

- **Pflanzung von dreireihigen Strauch-Hecken** an den landschaftlich relevanten Außengrenzen zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Grundflächenzahl (**GRZ** = Maß der baulichen Nutzung) **< 0,5**
- Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3 m besonnte Streifen.
- **Modulabstand zum Boden mindestens 0,80 m.**
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von gebietseigenem (autochthonem) Saatgut bzw. lokal gewonnenem Mähgut.
- **Keine Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.**
- eine zweimalige Mahd pro Jahr mit insektenfreundlichen Mähwerken, Schnitthöhe mind. 10 cm mit Entfernung des Mähguts oder/und auch
- standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Der **Ausgangszustand der Anlagenflächen** im Änderungsbereich ist als „intensiv genutzter Acker“, **Biotopnutzungstyp A 11** gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) mit einer **nur geringen naturschutzfachlichen Bedeutung** einzustufen.

Die vorliegende Planung erfüllt zudem die Voraussetzungen des Anwendungsfalles 1 der Hinweise der Staatsregierung zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2025 (Anlagengröße ≤ 25 ha und Versiegelung auf der Anlagenfläche ≤ 2,5 %, ohne Ramm-pfähle).

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und kein gesonderter Ausgleichsbedarf erforderlich wird.

3.7.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung von Modulreihen mit flacher Neigung von **10°** und geringer Bauhöhe von ca. **2,50 m** Höhe verringert die Fernwirkung. Durch den südwestlich gelegenen Laubwald und westlich davon durch den dort höher gelegenen Eisenbahndamm sowie südlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände und östlich vorhandene Windschutzhecken ist der Anlagenbereich bereits gut abgeschirmt. An den übrigen für das Landschaftsbild relevanten Anlagenrändern wird durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Dadurch ist eine nachteilige Fernwirkung ist nicht zu erwarten.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen

Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Sünching.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 und „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“, Stand 05.12.2024.
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 04/2022.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Stand 02/2024
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Regensburg, Stand 1997.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2024
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023.
- Regionalplan Region Regensburg (RP 11), Stand 10.12.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 10/2024.
- Örtliche Erhebungen, mks AI GmbH, 2024
- **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung.**

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung resultieren, sind nicht erforderlich.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien im Gebiet der Gemeinde Sünching soll durch die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 – „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“ die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ca. 5,6 ha Fläche ermöglicht werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung

sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild reduziert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und artenbezogene CEF-Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen streng geschützter Arten vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft können durch Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Gestaltung der Anlagenflächen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamtbewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft/Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	keine Betroffenheit
Kulturgüter	nicht abschließend bewertbar	gering	gering	nicht abschließend bewertbar
Sonstige Sachgüter	gering	gering	gering	gering

4. Unterlagenverzeichnis

Das Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan Sünching umfasst folgende verbindlichen Bestandteile:

Pläne:

- Lagepläne Deckblatt Nr. 4 zum Flächennutzungsplan Gemeinde Sünching, M 1 : 5.000

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 4 Flächennutzungsplan Gemeinde Sünching, Seite 1–44.

Gutachten (als Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan):

Nachfolgende Gutachten sind Bestandteil des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO PV-Anlage Sünching, Bahnlinie“:

- Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVO-GEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblufing vom 30.08.2025, Seiten 1-40 mit Plananlage 2, M 1:2.500.
- Blendgutachten (Reflexions-/Lichtgutachten) Nr. 3240912-Reva der IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 03.11.2025, Seiten 1-16 sowie Anlagen 1-3.